

GEMEINDEREGLEMENT

FÜR DEN KOMMUNALEN FÜHRUNGSSTAB (GFS) DER GEMEINDE ST. NIKLAUS – HERBRIGGEN - GASENRIED ÜBER DIE BEWÄLTIGUNG VON BESONDEREN UND AUSSERORDENTLICHEN LAGEN

Der Gemeinderat von St Niklaus

eingesehen die Artikel 25 Absatz 5, 31 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 3 Ziffer 1 sowie Artikel 42 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 4, 5, 7 und 10 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen vom 15. Februar 2013 (GBBAL);
eingesehen die Artikel 15 ff. und 52 der Verordnung über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen vom 18. Dezember 2013 (VBBAL);
eingesehen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

beschliesst:

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement präzisiert:

- a) die Organisation und Aufgaben der zuständigen kommunalen Behörden und des Gemeindeführungsstabs (nachfolgend GFS);
- b) die finanziellen Kompetenzen und die Aufteilung der Kosten;
- c) die Entschädigungen, Versicherungen und Haftung, im Zusammenhang mit der Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen auf kommunaler Ebene.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des GBBAL und seiner Verordnung, die ebenfalls diese Belange betreffen.

Art. 2 Organisation eines GFS

¹ Die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen fällt auf kommunaler Ebene folgenden Instanzen zu:

- a) dem Gemeinderat und dem Aufsichtsorgan;
- b) dem GFS;
- c) den kommunalen Stellen und Einsatzmitteln.

² Die politischen Verantwortlichen und Angestellten der Gemeinde müssen die Vorbereitungen treffen, die sich aus dem vorliegenden Reglement ergeben.

Art. 3 Einsatzformationen

Unter dem Begriff „Einsatzformationen“ versteht man sämtliche personellen und materiellen Ressourcen, die zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen eingesetzt werden und die:

- a) der Gemeinde gehören;
- b) vertraglich durch Unternehmen, Institutionen, Gesellschaften und Privatpersonen zugesichert werden;
- c) von anderen Gemeinden, vom Kanton oder Bund zugesprochen werden.

2. KAPITEL

GEMEINDERAT UND AUFSICHTSORGAN

Art. 4 Gemeinderat (GFS)

¹ Der Gemeinderat ernennt die Mitglieder des GFS für eine Amtsdauer.

² Er bestimmt die Mitglieder der Kommission, die als Aufsichtsorgan amtet.

³ Er kann mit Unternehmen, Institutionen, Gesellschaften und Privatpersonen Vereinbarungen zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen schliessen.

⁴ Ist nur ein Teil der Mitglieder des Gemeinderates verfügbar, werden die Entscheide mit einfacher Mehrheit getroffen.

⁵ Der Gemeinderat entscheidet über den Beginn und das Ende einer besonderen oder ausserordentlichen Lage und ordnet grundsätzlich den Einsatz des GFS an (Art. 10 Abs. 2 GBBAL).

⁶ Er ersucht ausserhalb der Region um Hilfe, wenn sich die eigenen und die ihm vertraglich zugesicherten Mittel als ungenügend erweisen.

⁷ Er legt die finanzielle Kompetenzen des Stabschefs fest.

Art. 5 Aufsichtsorgan (GFS)

¹ Das Aufsichtsorgan setzt sich zusammen aus:

- a) einem Vertreter des Gemeinderats (Ressort: Öffentliche Sicherheit);
- b) dem Stabschef des GFS;
- c) dem Stellvertreter des Stabschefs GFS (beratende Stimme);
- d) dem Chef Info des GFS (beratende Stimme).

² Es sorgt dafür, dass eine Jahresplanung des GFS und ein Budget ausgearbeitet werden.

³ Es vergewissert sich, dass sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Information und dem Einsatz erledigt werden, die zur Bewältigung von besonderen und aussergewöhnlichen Lagen nötig sind.

3. KAPITEL

GFS

Art. 6 GFS

¹ Der GFS übt die Aufgaben aus, die ihm vom GGBAL und der VBBAL übertragen werden.

² Er trägt alle Angaben zusammen, die der Gemeinderat zum Fällen eines Entscheids benötigt.

³ Er stellt die Koordination und die Führung des Einsatzes im Rahmen seiner Kompetenzen sicher.

Art. 7 Stabschef

¹ Der Stabschef führt und leitet den GFS. Er legt dessen Organisation und Funktionsweise fest.

² Er überprüft regelmässig die Führungsdokumentation und ordnet allenfalls deren Nachführung an.

³ Er ist für die Instruktion seines GFS verantwortlich.

⁴ Er unterbreitet dem Aufsichtsorgan jährlich einen Budgetvorschlag und ein Tätigkeitsprogramm.

⁵ Er koordiniert die in Artikel 9 erläuterten Massnahmen im Bereich Prävention und Vorbereitung für die als relevant anerkannten Gefahren. Er versichert sich namentlich, dass diese Massnahmen von den zuständigen Organen ergriffen und ständig an die neuen Lagen, die eintreten könnten, angepasst werden.

⁶ Er ordnet unverzüglich den Einsatz des GFS in seiner modularen Form bei Warnungen und/oder Alarmen an, wenn er es als notwendig betrachtet und informiert die zuständige Gemeinde davon.

⁷ Wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b des GBBAL vorgesehen, bereitet er für die Einsatzformationen und die Mitglieder des GFS regelmässig Einsatzübungen vor und führt diese durch.

Art. 8 Massnahmen zur Prävention und Vorbereitung

Zu den Präventions- und Vorbereitungsmassnahmen für anerkannte Gefahren, die vom Stabschef koordiniert werden, gehören:

- a) die Warnung und Alarmierung der Bevölkerung;
- b) die Informationen und Verhaltensanweisungen, die zuhanden der Bevölkerung veröffentlicht werden;
- c) die Ausarbeitung einer Gefahrenhinweiskarte;
- d) die Ausarbeitung von Notfallplänen im Zusammenhang mit den Risiken;
- e) die Ausarbeitung eines Evakuationsplans für die Risikozonen;
- f) die Eingabe der Daten des GFS und der privaten Mittel in die kantonale Datenbank und deren jährliche Nachführung;
- g) der Katalog der Einsatzmittel inkl. wer diese Mittel einsetzen kann und in welcher Frist dies möglich ist;
- h) die Kontrolle der nötigen Verbindungen bei einem Aufgebot;
- i) der Betrieb des kommunalen Führungspostens;
- j) der vorsorgliche Abschluss von Vereinbarungen über den Einsatz von Mitteln, die nicht der Gemeinde gehören;
- k) die Koordination der Massnahmen, die nötig sind, um die Qualität der Vorbereitung der Einsatzformationen und des GFS sicherzustellen.

Art. 9 Gesamteinsatzleiter

¹ Der Einsatzchef übernimmt die Leitung der Einsatzformationen, die ihm unterstellt sind oder die ihm zugeteilt werden.

² Er erfüllt die zusätzlichen Verpflichtungen, die ihm vom Gemeinderat anvertraut werden.

³ Umfasst ein Ereignis mehrere Schadenplätze, so kann der Einsatzchef für jeden Schadenplatz einen Abschnittskommandanten bezeichnen.

4. KAPITEL FINANZIELLE KOMPETENZEN UND AUFTEILUNG DER KOSTEN**Art. 10** Budget

¹ Der Stabschef erarbeitet jährlich einen Budgetvorschlag, den er dem Aufsichtsorgan unterbreitet.

² Das Budget muss vom Gemeinderat genehmigt werden.

Art. 11 finanzielle Kompetenzen

¹ Der Stabschef kann für die Finanzierung von Einsatzmitteln bei jeder besonderen und/oder ausserordentlichen Lage Ausgaben bis zu CHF 50'000.- tätigen. Ausgaben, welche diesen Betrag übersteigen, müssen vom Gemeinderat bewilligt werden (gemäss Art. 12, Abschnitt 3)

² Diese Ausgaben decken folgendes:

- a) die Entschädigung der Mitglieder des GFS, welche nicht Teil der Gemeindeverwaltung sind;
- b) die Entschädigung der Einsatzformationen;
- c) die Entschädigung der erforderlichen Personen, welche ausnahmsweise im Notstand zu dienen haben;
- d) die Versorgung des GFS, der Einsatzformationen und die von der Gemeinde betreuten Personen (evakuierte Personen);
- e) die Entschädigung der zivilen eingesetzten Mitteln (Helikopter, Baumaschinen, Transportfahrzeuge, usw.).

³ Wenn das Ausmass der Situation es erfordert, kann der Stabschef dem Gemeinderat eine Anfrage für den Erhalt eines zusätzlichen Budgets vorlegen, damit der Einsatz mittel- und langfristig sichergestellt wird.

Art. 12 Laufende Rechnung

¹ Der Stabschef ist für die laufende Rechnung des GFS zuständig.

² Die Gemeinde übernimmt alle nötigen Aufgaben (Abrechnung der Löhne, Sozialversicherungen, Abschluss, Fakturierung usw.).

**5. KAPITEL ENTSCHÄDIGUNGEN, VERSICHERUNGSSCHUTZ UND
HAFTUNG**

Art. 13 Entschädigungen

¹ Welche Entschädigungen die vertraglich verpflichteten Einsatzformationen erhalten, wird in diesen Verträgen geregelt.

² Das Personal des GFS wird nach den Tarifen, die bei der Gemeindefeuerwehr oder beim Hilfspersonal der Gemeinde angewendet werden, entschädigt.

³ Personen, die ausnahmsweise eingezogen werden, um in Notfällen zu dienen, werden gleich wie die zivilen Hilfskräfte der Feuerwehr entschädigt.

⁴ Die Entschädigungen von Personen, die in den vorangehenden Absätzen nicht erwähnt werden, stützen sich auf das Lohnreglement der Gemeinde.

Art. 14 Versicherungen gegen Unfall und Krankheit

Personen, die im GFS eingesetzt werden oder auf kommunaler Ebene in einer Einsatzformation mitwirken, sind für die Dauer ihrer Dienste gegen Krankheit und Unfall versichert.

Art. 15 Haftung bei Schäden und Versicherung

¹ Das kantonale Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger vom 10. Mai 1978 gilt für die Mitglieder des GFS und der Einsatzformationen des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden.

² Die Gemeinde sorgt auf eigene Kosten für die Haftpflichtversicherung der Mitglieder des GFS, des Einsatzchefs und der zivilen Hilfskräfte, die bei den Einsatzkräften mitwirken.

6. KAPITEL SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Ausführungsbestimmungen

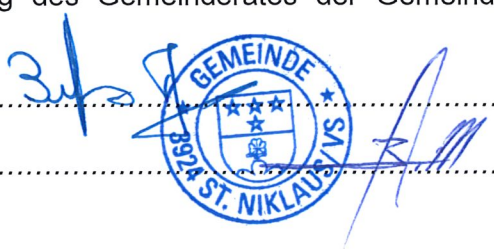
¹ Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Reglements und dem Erlass der diesbezüglich notwendigen Vorschriften in Form von technischen, organisatorischen und administrativen Weisungen beauftragt.

² Die diesbezüglichen kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 17 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

So beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde St. Niklaus vom 21. August 2021.

Der Gemeinderatspräsident: 

Der Gemeindeschreiber:

Verabschiedet durch die Urversammlung/den Generalrat, den 16. Dezember 2022.

Der Gemeinderatspräsident: 

Der Gemeindeschreiber:

So genehmigt im Staatsrat zu Sitten, den 23. Februar 2022 gemäss beiliegendem Entscheid, bei der Einwohnergemeinde eingegangen am 1. März 2022.



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Le Conseil d'Etat
Der Staatsrat



2022.00659

EMGEANGEN 01. März 2022

Entscheid

Eingesehen das Gesuch der Einwohnergemeinde **St. Niklaus** vom 24. Januar 2022 mit welchem diese um Homologation des Reglements für den kommunalen Führungsstab (GFS) der Gemeinde St. Niklaus - Herbruggen - Gasenried über die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen ersucht;

eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

eingesehen die Art. 2, 6, 17, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (GBBAL) vom 15. Februar 2013;

eingesehen die Bestimmungen der Verordnung über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (VBBAL) vom 18. Dezember 2013;

eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde St. Niklaus vom 16. Dezember 2021;

eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär, Kantonales Amt für Bevölkerungsschutz vom 3. Februar 2022;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

entscheidet

der Staatsrat:

Das von der Urversammlung der Einwohnergemeinde St. Niklaus am 16. Dezember 2021 angenommene Reglement für den kommunalen Führungsstab (GFS) der Gemeinde St. Niklaus - Herbruggen - Gasenried über die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen wird **homologiert**.

Der vorliegende Entscheid wird der Gemeinde St. Niklaus sowie der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten zusammen mit dem Dossier eröffnet.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den **23. Feb. 2022**

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

Der Staatskanzler

Frédéric Favre

Philipp Spörri



Kostenaufteilung
Entscheidgebühr
Gesundheitsstempel

Fr. 200.-
Fr. 8.-

Verteiler 5 Ausz. DSIS
1 Ausz. FI
1 Ausz. DZSM

H. notifier par le Département